

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 29.11.2022

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dominik Bender,
Kaiserstraße 72, 60329 Frankfurt/Main,
- [REDACTED]-21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
- [REDACTED]-438 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)
(Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG) D: Frankreich

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2022 für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 12.04.2021 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und islamischer Glaubenszugehörigkeit reiste am [REDACTED].2021 von Frankreich aus kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch. Der Kläger hatte in der Vergangenheit bereits in Norwegen, Belgien und Frankreich Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Der maßgebliche Grund seiner Einreise war die erwartete Ankunft seiner schwer traumatisierten Schwester aus dem Irak (Az.: 9 K 1305/21.GI.A) aufgrund des Fingerabdruck Datenabgleichs wurde zunächst ein Übernahmeersuchen an Belgien gerichtet und nach deren erfolgter Ablehnung vom 24.02.2021 am selben Tag ein Übernahmeersuchen an Frankreich. Die französischen Behörden erklärten am 09.03.2021 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Artikel 18 Abs. 1d Dublin III VO. Daraufhin erging am 12.04.2021 der den Asylantrag als unzulässig ablehnende Bescheid der Beklagten verbunden mit einer Abschiebungsanordnung nach Frankreich und der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen sowie einer Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 23.04.2021 Klage erhoben und Eilantrag gestellt. Auf den Eilantrag im Verfahren 9 L 1584/21.GI.A erging am 14. Juni 2021 ein die auf die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung anordnender Beschluss. Die Klage wurde im Wesentlichen mit der besonderen Angewiesenheit der Schwester des Klägers (9 K 3205/21.GI.A) hingewiesen, da diese aufgrund ihrer schweren Traumatisierung ohne den familiären Beistand des Bruders nicht in der Lage sei zu überleben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.04.2021 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen sowie die informatorischen Anhörungen der Kläger in den zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbundenen Verfahren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Sie ist als Anfechtungsklage statthaft, da im Fall eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, diese die allein statthafte Klageart nach § 42 Abs. 1 VwGO ist. Eine gerichtliche Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung hat zur Folge, dass das Bundesamt das Verfahren fortführen und eine Sachentscheidung treffen muss. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom

12.04.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtene Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, da der Kläger ursprünglich in Frankreich einen Asylantrag gestellt hatte, der erfolglos blieb (Art. 18 Abs. 1d Dublin III VO).

Zwar ist es zutreffend, dass sowohl die Schwester des Klägers von Rumänien als auch der Kläger von Frankreich illegal nach Deutschland eingereist ist und infolge des in Frankreich gestellten Asylantrages Frankreich grundsätzlich der für die Behandlung des Asylantrages zuständige Mitgliedsstaat ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch, wenn der Ausländer, wie hier, individuelle Gefährdungen im Drittstaat geltend macht, die ihrer außergewöhnlichen Natur nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassungswegen oder Gesetzeswegen berücksichtigt werden können und damit von vorneherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind (vgl. Urteil des BVerfG vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 700; Beschluss des Bayer. VGH vom 08.10.2012, NVwZ-RR 2013, 72). Von diesem Konzept nicht erfasst sind dabei etwa die gegen den Vollzug einer Abschiebungsanordnung gerichteten humanitären und persönlichen Gründe, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60a AufenthG führen können (Urteil des BVerfG vom 14.05.1996 a.a.O.). Solche Duldungsgründe sind in den Fällen des § 26a AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen; es ist insoweit nicht auf die Prüfung von sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten beschränkt (vgl. Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 31.05.2011, Inf. AuslR 2011, 310).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C 493/10) lässt das in der Dublin III VO (vorher Dublin II VO) genannte Asylsystem die Annahme zu, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden. Es gilt daher die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charter sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Die Vermutung kann jedoch widerlegt werden,

was dann der Fall ist, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedsstaat für Asylbewerber grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung indizieren. In einem solchen Fall ist der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist.

Das Gericht geht zwar nicht von einem Vorliegen systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Frankreich aus; jedoch handelt es sich bei der Schwester des Klägers zweifellos um eine schwer traumatisierte Frau, die somit als vulnerabel einzustufen ist und nach Einstellung ihres Asylverfahrens in Rumänien – insbesondere, nachdem nach Einstellung des Erstverfahrens in Rumänien ein neues Asylgesuch bei Wiedereinreise als Folgeantrag betrachtet würde -, einer konkreten Gefährdung gemäß Artikel 3 EMRK ausgesetzt wäre (vgl. u.a. RR-Report 2021, S. 100; Urt. des VG Braunschweig vom 22.03.2022 – Az.: 6 A 321/22). Dieser Umstand wird besonders deutlich aufgrund der starken Angewiesenheit der Schwester des Klägers auf den Kläger, ohne den sie aufgrund ihrer schweren Traumatisierung und der daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu keinem auf sich gestellten Leben fähig ist.

Da die Schwester des Klägers nach Überzeugung des Gerichts weder physisch noch insbesondere psychisch in der Lage wäre, alleine in Rumänien zu überleben, lagen die Voraussetzungen für die Aufhebung des angefochtenen Bundesamtsbescheides zunächst im Fall der Schwester und infolgedessen auch für den Kläger vor.

Aufgrund des außergewöhnlich starken Angewiesenseins der schwer traumatisierten Schwester des Klägers, der einer Rückführung nach Rumänien nicht ohne gravierende Gefahren für Leib und Leben zumutbar ist und die nach der Entscheidung des Gerichts vom 29.11.2022 ihr Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland wird durchführen können, ist festzustellen, dass für den Kläger infolge der extremen familiären Notsituation der Schwester ein Angewiesensein auf den Kläger im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Dublin III VO zu bejahen ist. Es ist für das Gericht sowohl nach dem vorliegenden Akteninhalt der zugrunde gelegten Akten als auch dem persönlichen Eindruck aus der mündlichen Verhandlung offensichtlich, dass die Schwester des Klägers als einzig über-

lebende Familienangehörige eines tragischen Bootsunglücks beim ersten Ausreiseversuch für ihr seelisches Überleben auf den Fortbestand des Zusammenlebens mit ihrem Bruder zwingend angewiesen ist. Da im Falle einer getrennten Rückführung beider Geschwister, bzw. auch nur des Klägers mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Verletzung der durch Artikel 3 EMRK und Artikel 2 Grundgesetz geschützten Rechtsgüter besteht, war auch der Bescheid hinsichtlich des Klägers aufzuheben, obgleich Frankreich im Grundsatz der für ihn zuständige Mitgliedsstaat gewesen wäre, wie die Beklagte zutreffend im angefochtenen Bescheid festgestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

■■■■■



Beglaubigt:
Gießen, den 23.12.2022

■■■■■
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle